
S 10 AL 61/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 61/00
Datum	21.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 109/01 AL-Ko
Datum	12.03.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 21.09.2001 aufgehoben.

II. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Entschädigung des Beschwerdegegners (Bg.) aus Anlass seines persönlichen Erscheinens.

Das Sozialgericht Dresden hat im Rechtsstreit [S 10 AL 61/00](#), dem eine Angelegenheit der Arbeitslosenversicherung zu Grunde gelegen hat, mit Beschluss vom 07.05.2001 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 08.06.2001 anberaumt und dazu das persönliche Erscheinen des zur damaligen Zeit in P (OT K) wohnhaft gewesenen Bg. angeordnet.

Der Bg. hat den Termin wahrgenommen und seine Klage nach Erörterung der Sach- und Rechtslage zurückgenommen. In seinem am 03.08.2001 vorgelegten

Entschädigungsantrag hat er Auslagen wegen der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung für die Fahrstrecke Bad S - D - Bad S (insgesamt 940 km) geltend gemacht.

Mit Verfügung vom 08.08.2001 hat die Kostenbeamtin die Entschädigung auf 87,70 DM festgesetzt, dabei die Fahrstrecke P - D zurück (74 km mal 0,40 DM) zugrunde gelegt und diesen Betrag nachfolgend angewiesen. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens habe sich nur auf diese Fahrstrecke bezogen.

Auf die Kostenerinnerung hat das Sozialgericht (SG) mit Beschluss vom 21.09.2001 die Entschädigung auf 521,10 DM festgesetzt. Der Bg. habe Anspruch auf Auslagenersatz in dieser Höhe. Zwar sei es richtig, dass der Bg. seine veränderte Anreise dem Gericht nicht zuvor angezeigt habe. Indessen sei die Anordnung des persönlichen Erscheinens auch unter Berücksichtigung des veränderten Anreiseortes aufrecht zu erhalten gewesen. Die Anordnung sei gem. [§ 202 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) i.V.m. [§ 279 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) erfolgt, "weil sie für eine einvernehmliche Erledigung des Rechtsstreits in der mündlichen Verhandlung erforderlich erschien". Gerade dies habe sich durch die Klagerücknahme bestätigt.

Gegen den am 15.10.2001 zugestellten Beschluss richtet sich die am 18.10.2001 von der Staatskasse eingelegte Beschwerde, der das SG nicht abgeholfen hat. Der Beschwerdeführer (Bf.) macht geltend, der Bg. habe dem Gericht vorab nicht angezeigt, dass er die Anreise zur mündlichen Verhandlung von einem anderen als dem in der Ladung angegebenen Ort antreten werde (Beschwerdeschrift vom 15.10.2001).

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 21.09.2001 aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Bg. beruft sich darauf, dass das SG sein persönliches Erscheinen angeordnet habe. Ob er von K oder von Bad S angereist sei, sei doch "deshalb egal". Außerdem habe ihn die im Ladungsschreiben enthaltene Androhung eines Bußgelds für den Fall des Fernbleibens "abgeschreckt, so dass ich diesen Brief erst gar nicht weitergelesen habe" (Erwiderung vom 12.12.2001).

II.

Die Beschwerde ist statthaft und zulässig. Sie erweist sich auch als begründet. Das SG hat in der angefochtenen Entscheidung vom 21.09.2001 die anzusetzenden Fahrkosten zu Unrecht bemessen. Zutreffend ist hingegen, worauf auch die Beschwerde mit Recht hinweist, der von Kostenbeamtin ermittelte, dem Bg. unter

dem 08.08.2001 mitgeteilte Ansatz der Fahrtstrecke P â€¦ (OT K â€¦) â€¦ D â€¦ und zurÃ¼ck.

Der Anspruch des Beteiligten auf Ersatz der Auslagen aus Anlass der Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens bemisst sich gem. [Â§ 191 SGG](#) nach den Vorschriften des Gesetzes Ã¼ber die EntschÃ¤digung von Zeugen und SachverstÃ¤ndigen (ZSEG) in der hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes vom 17.12.1997 ([BGBl. I S. 3108](#)). Rechtlicher MaÃstab fÃ¼r die Beurteilung ist im Ausgangspunkt [Â§ 191 SGG](#) i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 ZSEG. Der Ersatzanspruch besteht demnach nur, soweit dem Anspruchsberechtigten die Kosten aus Anlass der "Heranziehung" tatsÃ¤chlich entstanden sind. Die Wahl des BefÃ¶rderungsmittels und die Wahl des Reiseweges hat der Beteiligte so zu treffen, dass die zu Lasten der Staatskasse gehenden Aufwendungen geringstmÃ¶glich ausfallen.

Bei der â€¦ hier im Ã¼brigen allein zur Beschwerde gestellten â€¦ EntschÃ¤digung fÃ¼r Fahrtkosten werden nach [Â§ 191 SGG](#) i.V.m. Â§ 9 Abs. 5 ZSEG, wenn der Beteiligte die Reise zum Terminsort von einem anderen als dem in der Ladung bezeichneten Ort antritt und wenn dadurch die entstandenen Kosten hÃ¶her sind, "hÃ¶chstens die Kosten ersetzt, die fÃ¼r die Reise von dem in der Ladung bezeichneten â€¦ Ort oder fÃ¼r die RÃ¼ckreise zu dem Ort zu ersetzen wÃ¤ren. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der (Beteiligte) zu diesen Fahrten durch besondere UmstÃ¤nde genÃ¶tigt war".

Gemessen an diesem rechtlichen Ausgangspunkt rechtfertigen die AusfÃ¼hrungen des SG im angefochtenen Beschluss den Ansatz der hÃ¶heren Fahrtkosten ebenso wenig wie die Einlassung des Bg.

Das SG geht selbst davon aus, dass der Bg. seine gegenÃ¼ber der Ladungsanschrift verÃ¤nderte Anreise dem Gericht nicht vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung angezeigt hat. Darauf, dass die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens auch unter BerÃ¼cksichtigung des verÃ¤nderten Anreiseortes aufrecht zu erhalten gewesen wÃ¤re, kommt es entgegen der Meinung des SG rechtlich nicht an. Der Hinweis auf [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 279 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) trÃ¤gt ebenso nicht wie der weitere Hinweis auf die â€¦ hier durch KlagerÃ¼cknahme und nicht durch gerichtlichen Vergleich erfolgte- Erledigung des Rechtsstreits in der mÃ¼ndlichen Verhandlung. Denn dem steht der genannte klare und unmissverstÃ¤ndliche Gesetzeswortlaut des hier einschlagigen Â§ 9 Abs. 5 Satz 1 ZSEG entgegen. Der Bg. hat dem SG nicht angezeigt, dass er den Termin nicht von seinem damaligen, in der Ladung angegebenen Wohnort P â€¦ (OT K â€¦), sondern von Bad S â€¦ anzutreten beabsichtige. Allein deshalb durfte die Kostenbeamtin ihm nur die EntschÃ¤digung unter Zugrundelegung der Fahrtstrecke P â€¦ (OT K â€¦) â€¦ D â€¦ und zurÃ¼ck zu Lasten der Staatskasse zubilligen.

Ein hÃ¶herer EntschÃ¤digungsansatz ist namentlich nicht mit dem Hinweis des SG auf die KlagerÃ¼cknahme zu rechtfertigen. Dem steht nicht nur der Gesetzeswortlaut entgegen. Ã¼berdies wÃ¤re, die Ansicht des SG unterstellt, der sorglose, die ihm aus entschÃ¤digungsrechtlicher Sicht obliegenden Pflichten nicht beachtende Beteiligte dem gewissenhaften gleichgestellt. Gerade dies liefe der

Zielrichtung des Â§ 9 Abs. 5 ZSEG vÃ¶llig zuwider.

SchlieÃlich verkennt das SG, das auf [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 279 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) (vgl. auch [Â§ 106 Abs. 3 Nr. 7](#) sowie [Â§ 111 Abs. 1 SGG](#)) hinweist, dass die richterliche Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens eines Beteiligten in entschÃ¤digungsrechtlicher Sicht in der HÃ¶he ausschlieÃlich die nach dem ZSEG maÃgeblichen EntschÃ¤digungspositionen auslÃ¶st.

Die vom Bg. angegebenen ErwÃ¤gungen rechtfertigen die Annahme "besonderer UmstÃ¤nde" i.S.d. Â§ 9 Abs. 5 Satz 2 ZSEG ersichtlich nicht. Der Bg. trÃ¤gt vor, ob er zum Termin von K â oder von Bad S â angereist sei, sei "egal". Der Bg. verkennt, dass sich sein EntschÃ¤digungsbegehren gegen die Staatskasse richtet und damit letztlich auf Kosten des Steuerzahlers geht. Soweit er ausfÃ¼hrt, die im Ladungsschreiben enthaltene Androhung eines BuÃgelds fÃ¼r den Fall des Fernbleibens habe ihn "abgeschreckt", so dass er diesen Brief â gemeint ist die Ladung â erst gar nicht weitergelesen habe, verkennt er, dass die Ladung letztlich auf seine eigene, von ihm selbst veranlasste Klageerhebung zurÃ¼ckgeht. Das â vollstÃ¤ndige â Durchlesen ihm zugehender gerichtlicher Hinweise steht allein in seinem Obligo.

Aus den genannten GrÃ¼nden war der angefochtene Beschluss des SG aufzuheben und damit die Festsetzung der Kostenbeamtin vom 08.08.2001 wiederherzustellen, deren rechnerisches Vorgehen in der HÃ¶he weder in Streit steht noch insoweit Zweifel vorliegen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 16 Abs. 5 Halbsatz 2 ZSEG.

Diese Entscheidung ist endgÃ¼ltig ([Â§ 177 SGG](#), Â§ 16 Abs. 2 Satz 4 ZSEG).

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024